

§ 85 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Dritter Teil – Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens -> Erster Abschnitt – Allgemeine Wirkungen

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 85 InsO – Aufnahme von Aktivprozessen

(1) ¹Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner anhängig sind, können in der Lage, in der sie sich befinden, vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden. ²Wird die Aufnahme verzögert, so gilt § 239 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so können sowohl der Schuldner als auch der Gegner den Rechtsstreit aufnehmen.